

Bereich Gesundheitsversorgung

Abteilung Langzeitpflege

Merkblatt

Direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

März 2024

1. Ausgangslage

Eine Person hat aktuell Wohnsitz in einem anderen Kanton und möchte von dort direkt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt eintreten.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem baselstädtischen Pflegeheim, auch wenn eine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, Basel-Stadt der Heimatort ist oder Angehörige in Basel-Stadt wohnen.

Die Abteilung Langzeitpflege (s. Punkt 6) entscheidet, ob für die Belegung eines Platzes durch ausserkantonale Interessenten ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts

- KVG¹-pflichtige Pflegekosten werden anteilsmässig durch die Krankenkasse,² die Heimbewohnenden³ und die Gemeinde bzw. den Kanton (Restfinanzierung) übernommen.
- Betreuungs- und Pensionskosten gehen voll zulasten der Heimbewohnenden
- Weitere verrechenbare Leistungen gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnenden.

Eine Übersicht über die Kosten finden Sie im Dokument "Tagestaxen der Pflegeheime".

3. Voraussetzungen

3.1 Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Für den Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt ist ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Das bedeutet, dass erst wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind, ein Eintritt in ein Pflegeheim möglich wird.

Gemäss § 8 Abs. 1^{bis} GesG⁴ muss die Pflegebedürftigkeit vor dem Heimeintritt durch das Gesundheitsdepartement bzw. die Abteilung Langzeitpflegebestätigt werden. Die notwendigen Unterlagen sind der Abteilung Langzeitpflege vor Heimeintritt vorzulegen.

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).

² Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31).

³ maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

3.2 Restfinanzierung durch die ausserkantonale Wohnsitzgemeinde

Der Herkunftskanton bzw. die Herkunftsgemeinde leistet die Restfinanzierung von Gesetzes weaen.5

Wenn der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden kann, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers (Basel-Stadt).6

Wenn der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts ein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden könnte, muss die pflegebedürftige Person bzw. das basel-städtische Pflegeheim klären, ob die Restfinanzierungbeträge der Herkunftsgemeinde ausreichend sind. Eine allfällige Differenz zu den Standorttarifen wird vom Kanton Basel-Stadt (auch wenn sich diese im Laufe der Jahre ändern sollten) nicht übernommen.

Es wird empfohlen, die Beantwortung dieser Frage von der Herkunftsgemeinde schriftlich bestätigen zu lassen. Der Kanton Basel-Stadt leistet bei Pflegebedürftigen, welche aus anderen Kantonen kommen, keinerlei Restfinanzierung, auch wenn der Wohnsitz nach Heimeintritt in den Kanton Basel-Stadt verlegt wird (Art. 25a KVG).

4. Pflegeheimplatz wird nicht durch eine pflegebedürftige Person aus dem Kanton Basel-Stadt beansprucht

Da die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheime zur Aufnahme von pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet sind. 7 stehen diese Plätze in erster Linie den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz können aufgenommen werden, sofern die Aufnahmeverpflichtung für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet ist und die Finanzierung der Wohngemeinde vor Heimeintritt vorliegt. Diese wird durch das Vertragsheim eingeholt.8

5. Ergänzungsleistungen

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, allfällige zusätzliche, nicht KVGpflichtige Kosten) sowie der Pflegekostenanteil in der Höhe von aktuell maximal 23.00 Franken⁹ pro Tag gehen zu Lasten der Heimbewohnenden. Können diese nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente bei der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes zu beantragen.

6. Adresse für Anträge auf einen Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt Bereich Gesundheitsversorgung Abteilung Langzeitpflege Malzgasse 30 4001 Basel

Tel.: 061 205 32 52

langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

⁵ Art. 25a Abs. 5 Satz 3 und 5 KVG.

⁶ Art. 25a Abs. 5 Satz 4 KVG.

⁷ § 8 Abs. 5 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100).

⁸ Ziff. 5 Abs. 3 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2022 bis 2025 vom 7. Dezember 2021.

⁹ Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG.